

BESCHLUSSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: B 17/0608
70 - Betriebsamt			Datum: 03.01.2018
Bearb.:	Sandhof, Martin	Tel.: -182	öffentlich
Az.:	70/-lo		

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Umweltausschuss	17.01.2018	Entscheidung

Fahrzeugkonzept Amt 70

Beschlussvorschlag

Der Umweltausschuss nimmt das Fahrzeugkonzept des Betriebsamtes gemäß **Anlage 2** zur Kenntnis. Der Sperrvermerk (Beschluss Stadtvertretung TOP 23, B 17/0521/2 vom 12.12.2017) wird aufgehoben.

Sachverhalt

Im Rahmen der Beratung des Doppelhaushalts 2018/19 wurde auf Antrag der SPD-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen in der Sitzung der Stadtvertretung am 12.12.2017 unter TOP 23 der folgende Beschluss gefasst:

„Zum Doppelhaushalt 2018/19 werden die Haushaltsanforderungen des Betriebsamtes im Bereich ‚Fahrzeuge über 100.000 und unter 100.000 EUR‘ mit einem internen Sperrvermerk versehen, bis der Umweltausschuss die Gelder freigibt.“

In diesem Zusammenhang wurde auch ein „Fahrzeugkonzept“ des Betriebsamtes nachgefragt.

Das Betriebsamt hatte bereits mit Vorlage M 14/0293 in der Sitzung des Umweltausschusses am 18.06.2014 unter TOP 8.6 ein Fahrzeugkonzept vorgelegt, **siehe Anlage 1**.

Ein direkter Vergleich mit den heutigen Investitionsansätzen ist nicht mehr möglich, da im Haushaltsaufstellungsverfahren 2016/2017 diverse Ansätze auf die Folgejahre verschoben wurden und sich somit höhere Anforderungen für die Jahre 2018 ff. ergeben. Zudem wurden einige Wiederbeschaffungspreise gegenüber dem Fahrzeugkonzept 2014 nach den Vorgaben des KAG neu eingeschätzt.

Dieses Fahrzeugkonzept wurde daher auf den Stand Dezember 2017 aktualisiert und wird als **Anlage 2** dieser Vorlage beigelegt.

Maßgeblich für die Festsetzung der Abschreibungsdauer sind die **Verwaltungsvorschriften über Abschreibungen von abnutzbaren Vermögensgegenständen des Anlagevermögens der Gemeinden (VV-Abschreibungen)**, siehe Runderlass des Innenministeriums Schleswig-Holstein vom 08.01.2014, siehe **Anlage 3**.

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 11)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeister

Demnach beträgt die Nutzungsdauer für

- Anhänger, antriebslose Fahrzeuge, Fahrräder: 10 Jahre
- Baufahrzeuge, Traktoren, Kleintraktoren und Hebefahrzeuge und Zubehör: 8 Jahre
- Entsorgungs-, Straßenreinigungs- und sonstige Kommunalfahrzeuge und Zubehör: 8 Jahre
- LKW und Klein-LKW und Zubehör: 8 Jahre
- PKW, Kleintransporter, Kleinbusse und Zubehör: 8 Jahre
- Maschinen/Geräte zur Grünpflege und GaLa-Bau: 6 Jahre

Diese Werte zur Nutzungsdauer finden auch bei der Gebührenbedarfsberechnung für die kostenrechnenden (gebührenpflichtigen) Produkte des Betriebsamtes Anwendung. Entsprechend werden alle Investitionen in den Bereichen Abfallentsorgung (537000), Abwasserbeseitigung (538100) und Bestattungswesen (553000) in den vorstehend genannten Zeiträumen über die jeweiligen Gebühren refinanziert.

Unabhängig von dieser gesetzlichen Vorgabe sorgt der regelmäßige, meist ganztägige Einsatz der Fahrzeuge auch unter widrigen Bedingungen (z. B. Winterdienst) und/oder unter schweren Lasten für einen erhöhten Verschleiß und Reparaturbedarf. Somit erscheint der Austausch der Fahrzeuge in den meisten Fällen nach 8 Jahren (Fahrzeuge) bzw. 10 Jahren (Anhänger) zwingend erforderlich, um einen reibungslosen Betrieb bei minimalen Wartungs- und Instandhaltungskosten gewährleisten zu können.

Anlage:

1. Fahrzeugkonzept Stand 2014/Vorlage M14/0293
2. Fahrzeugkonzept 2020 bis 2028
3. Verwaltungsvorschriften Abschreibungen (VV-Abschreibungen)